



Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Lippstadt - Sondernutzungssatzung - Vom 5. Oktober 1984

Der Rat der Stadt Lippstadt hat aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.08.1983 (GV.NW. S. 306/SGV.NW. 91) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 06.08.1961 (BGBl. I S. 1742) in der Fassung des Gesetzes vom 01.10.1974 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Berücksichtigung des Denkmalschutzes im Bundesrecht vom 01.06.1980 (BGBl. I S. 649) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 01.10.1979 (GV.NW. S. 504/SGV.NW. 2023) in seiner Sitzung vom 27.08.1984 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschl. Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Lippstadt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3 Straßenanliegiergebrauch

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegiergebrauch).

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen,
 - a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen.
 - b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m von der Gehwegkante.
 - c) Die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.
- (2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 5

Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 6

Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 7

Erlaubnis

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.

§ 8¹ Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Für erlaubnisbedürftige Informations- und Werbestände von gemeinnützigen Vereinigungen sowie politischen Parteien und Gruppen mit ideellen Zielen werden Gebühren nicht erhoben.
- (3) Das Recht der Stadt nach § 18 Abs. 3 StrWG NW bzw. § 8 Abs. 2 a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (4) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.
- (5) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen für gastronomische Zwecke werden in den Jahren 2020, 2021 und 2022 abweichend von Absatz 1 keine Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben.

§ 9 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) Der Antragsteller.
 - b) Der Erlaubnisnehmer.
 - c) Wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben läßt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

¹ geändert durch Ratsbeschlüsse vom 10.06.2020, 14.12.2020 und 04.04.2022

- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

§ 11 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Lippstadt - Sondernutzungssatzung - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lippstadt vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lippstadt, den 5. Oktober 1984

gez. Dr. Christ
Bürgermeister

Veröffentlicht am 13. Oktober 1984

Inkrafttreten der Änderungssatzungen:

5. Änderungssatzung ist in Kraft getreten am 09.09.2020
6. Änderungssatzung ist in Kraft getreten am 25.01.2021
7. Änderungssatzung ist in Kraft getreten am 11.05.2022

Gebührentarif zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Lippstadt - Sondernutzungssatzung -

B) 4 und B) 8 geändert durch Ratsbeschluss vom 22.05.1995,
A) 4 und B) geändert durch Ratsbeschlüsse vom 24.09.2001 u. 14.03.2005,
A) 2 und B) 4 geändert durch Ratsbeschluss vom 19.07.2004

A) Allgemeine Bestimmungen

1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für den gesamten Bereich der Stadt Lippstadt.
2. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr. Dies gilt nicht für die Tarifstelle B) 13.
3. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle € abgerundet.
4. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 8,00 €.
5. Beim Nachweis der Gemeinnützigkeit durch den Sondernutzungsnehmer wird, wenn die Sondernutzung gemeinnützigen Zwecken dient, nur die Mindestgebühr erhoben.

B) Gebühren

1. Masten (für Freileitungen, Fahnen u. a.)	qm/Monat	2,30 €
2. Fahrradständer	qm/Monat	2,00 €
3. Erlaubnispflichtige Automaten, Vitrinen an der Stätte der Leistung	qm/Monat	3,00 €
4. a) Aufstellung von Tischen und Stühlen	qm/Monat	6,00 €
b) Aufstellung von Tischen und Stühlen (Pauschalgebühr für Kalenderjahr)	qm/Jahr	37,00 €
5. Verkaufswagen im Reisegewerbe	qm/Monat	3,60 €
6. Imbissstuben, Trinkhallen, Kioske	qm/Monat	4,00 €
7. Privatwirtschaftliche Werbe- u. Verkaufsstände	qm/Monat	4,00 €
8. a) Ausstellung vor Ladenlokalen	qm/Monat	6,70 €
b) Ausstellung vor Ladenlokalen (Pauschalgebühr f. Kalenderjahr)	qm/Jahr	60,00 €
9. Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen	qm/Monat	1,30 €
10. Materiallagerungen für die Dauer von mehr als 48 Stunden	qm/Monat	1,30 €
11. Container	qm/Monat	1,30 €
12. Sonstigen Zwecken dienende Nutzungen	qm/Monat	5,40 €
13. Abstellung eines nicht zugelassenen Fahrzeugs je angefangenem Monat		30,00 €